

Satzung für die Errichtung von Satellitenantennenanlagen im gesamten Stadtgebiet von Löbnitz

Die Stadt Löbnitz erläßt auf Grund der Bauordnung, § 83 folgende Satzung:

§ 1 Errichtung von Satellitenantennenanlagen

Das Errichten der o.g. Antennenanlagen hat unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

Das Installieren des Parabolspiegels an Hausfassaden, die von anliegenden Straßen und Plätzen aus eingesehen werden können, ist nicht gestattet. Zulässig sind Installationen an Gebäuderückseiten und auf Dächern.

§ 2 Ausnahmegenehmigung

Sollte aus technischen Gründen eine Ausnahme notwendig werden, bedarf sie der Zustimmung der Stadtverwaltung Löbnitz - Bauamt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Löbnitz, den 22.5.1991

Troll

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Errichtung von Satellitenantennenanlagen im Stadtgebiet von Löbnitz, die

- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Löbnitz am 22.05.1991 beschlossen hat und
 - die vom Regierungspräsidium Chemnitz mit Schreiben vom 24.06.1991 genehmigt wurde,
- wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 02.02.1995

G. Troll
Bürgermeister

(Siegel)